



BGB §1684

**Umgang mit dem anderen Elternteil und
anderen Familienmitgliedern**

oder:

**Von der „Unmöglichkeit“ des Umgangs
Teil 1**

Quellen:

Klenner, Rituale der Umgangsvereitelung

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo publiziert in unregelmäßigen Abständen Scripte zur Diskussionsgrundlage in Arbeitskreisen der Landkreise oder politischer Parteien.

Die Scripte enthalten in der Regel keine vollständigen Ausarbeitungen und bieten deshalb natürlich Raum für Gegenargumentationen. Dieser Argumentation verschließen wir uns nicht und bieten den Dialog in sozialpolitischen / rechtspolitischen Arbeitsgruppen oder auf sonstigen politischen Veranstaltungen an.

Uns ist bekannt, dass die Darstellung eines „IST“ Zustandes in der Regel von den betroffenen Professionen bestritten wird. Dies ist normal, der Gegenbeweis nur schwer anzutreten weil hinter verschlossenen Türen verhandelt wird. Auch wir achten die Privatsphäre einer privaten Person. Oft stehen aber jene Privatpersonen auch in öffentlichen Runden als Gesprächspartner zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse haben, fragen Sie einfach an, auch dann wenn Sie nicht in unserem Sprengel ansässig sind.

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo

Postfach 1120

85541 Kirchheim

Telefon: +49 89 904 809 43

Telefax: +49 89 904 809 45

Mail: einlauf@arge-famR.org

Download der Scripte zur freien Vervielfältigung unter:

www.arge-famr.org

Zitiervorschlag: AGFamR mo 1684/1

Vorwort:

Der Umgang mit dem anderen Elternteil und den Familienangehörigen (Großeltern!!) ist mittlerweile als unumstößliches Menschenrecht anerkannt, trotzdem kommt es immer noch zu Verurteilungen der „Bundesrepublik“ durch die EU.

Der Bund muss für Entscheidungen herhalten die ihren Ursprung auf kommunaler Ebene (Landratsamt, das Jugendamt) und auf „Amtsgerichtsebene“ haben.

Faustrecht:

Gesellschaftlich spricht nichts dagegen, wenn ein Elternteil die Kinder einfach einpackt und wegzieht – solange es eine Mutter ist. Ein Vater wird von der Gesellschaft verurteilt.

Die „In Besitznahme“ bedingt Unterhalt vom nun nicht betreuenden Elternteil für Kind und betreuenden Elternteil (nur Mutter).

Rituale:

Als erstes muss das Kind „zur Ruhe kommen“, der Umgang wird „ausgesetzt“

Als zweites soll das Kind den Umgang nicht wahrnehmen (Psychischer Druck)

Als drittes darf das Kind den Umgang nicht wahrnehmen (Verbot, sonst Sanktion)

Als viertes will das Kind den Umgang nicht wahrnehmen, es befürchtet Sanktionen

Als fünftes wird dem anderen Elternteil sexueller Missbrauch od. Gewalt unterstellt.

Die Antwort des „Verlassenen“:

Nach dem Verschwinden der Kinder wird der verlassene Elternteil einen Antrag auf Übertragung des „Aufenthaltsbestimmungsrechtes“ als Teil des Sorgerechtes stellen (BGB §1671), damit jedoch scheitern, weil die Rechtsprechung keine „Verfehlung“ oder „Nachteile für das Kind“ aus dem vollzogenen Faustrecht ableitet. Auch dann nicht, wenn sich der Elternteil mit den Kindern innerhalb der EU niederlässt.

Regel, keine Ausnahme:

Die vorstehenden Rituale stellen die Regel dar wenn es eine streitige Trennung ist und Anwälte, Jugendamt und Gericht mitmischen. Bis zum Ende werden die Rituale vollzogen, wenn organisierte Gutachter und gewerbliche Verfahrensbeistände vom Gericht aktiviert werden, eine gerichtliche Sanktion gegenüber dem vereitelnden Elternteil unterbleibt (Regelfall).

Bestandsschutz:

Die Entscheidung des Amtsgerichtes genießt Bestandsschutz, die von den Professionen befürwortete Zukunft des Kindes kann niemals in Frage gestellt werden, die Professionen, also Landkreis, Gutachter, Verfahrenspfleger und „Familiengericht“ können einen Irrtum nicht eingestehen.

Unmöglichkeit der gerichtlichen Regelung des Umgangs

Das Nachsehen haben die Töchter beim Umgang mit dem Vater.

Ab Stufe Drei des Ritualvollzuges spielt jeder Vater mit dem Feuer. Dem Feuer des Makels, ein Kinderschänder zu sein. Seit Kachelmann und der Sekundärberichterstattung wissen wir, dass allein der Vorwurf so schwer wiegt, dass alle Professionen Front gegen den Vater beziehen werden.

Auch wenn sich die Unschuld erweisen lässt, eine Folge für die Mutter hat es nicht, Denunzierung und falsches Zeugnis ablegen gegenüber dem Nächsten wird nicht als pädagogische Mangleistung angesehen.

Notwendigerweise wäre eine Strafanzeige wegen Verleumdung von Nöten, doch wer hat dafür die Kraft und das Geld? Was bringt es dem Kind?

Sehr oft bringt nicht mal die Mutter das Ganze in das Verfahren ein, sie erzählt es dem Jugendamt, und die berichten an das Gericht oder handeln durch Mitteilung sozialpädagogischer Ratschläge an das Gericht. Der Umgang wird ausgesetzt, das Mädchen wird indoktriniert. Nicht umsonst hat das Gericht den Umgang ausgesetzt.

Oft erleidet das Mädchen auch das Stellvertreterschicksal, nämlich dann, wenn es einen kleineren Bruder hat.

Wird die Stufe Drei am Bruder vollzogen, wird der Vater den Umgang mit der Tochter ablehnen, aus Angst vor Stufe Fünf.

Umgangsverweigerung

Die Folge ist die Umgangsverweigerung durch den Vater. Hat er bereits die Stufen 1-4 erlebt ist ihm ein Umgang nicht mehr zuzumuten, er muss stets damit rechnen, dass Polizei vor der Tür steht und ihn festnimmt, sei es in der Arbeit im Büro, im Amt (Beamter), zu Hause, beim Kegeln mit Freunden – oder gar bei der Feuerwehrübung.

Dieser Schaden ist nicht mehr zu beheben. Sicher ist es nicht so medienwirksam wie bei Kachelmann oder Strauss-Kahn, aber wer steht schon so im Lichte der Weltöffentlichkeit. Dem normalen Vater reicht es, wenn er im Landkreis, in der Gemeinde oder in der Arbeit so vorgeführt wird.

Was bleibt zu tun?

Sprechen Sie gezielt allein stehend erziehende Mütter auf den Umgang an. Nehmen Sie Ihnen die Angst, das Kind könne „abwandern“, stellen Sie klar, dass das Recht auf Umgang ein Recht des Kindes ist und dass Sie (als Fraktion) einen Umgangsboykott ablehnen. Achten Sie den Umgangsboykott öffentlich.